



GEMEINDE
STAMMHEIM

Elternbeitrags- und Subventionsreglement

DER POLITISCHEN GEMEINDE STAMMHEIM

Reglement über die Elternbeiträge und Subventionen von Kindern im Vorschulalter für die Betreuung in Kinderkrippen und in Tagesfamilien

01. Januar 2020



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlagen

¹ Der Gemeinderat Stammheim erlässt gestützt auf § 5 der Verordnung für familienergänzende Betreuungsverhältnisse für Kinder im Vorschulalter in Kinderkrippen und in der Tagesfamilienbetreuung vom 22. September 2015 das folgende Reglement.

² Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

§ 2 Grundsätze

Die Bemessung der Elternbeiträge in den Betreuungsangeboten der familienergänzenden Tagesbetreuung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Der Referenzwert für die Vollkosten der Betreuung von Kindern im Vorschulalter wird für Kinderkrippen auf Fr. 110.00 pro Betreuungstag resp. für Tagesfamilien auf Fr. 11.00 pro Betreuungsstunde festgelegt.
- b) Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der zwischen den Eltern (Sorgeberechtigten) und dem Betreuungsanbieter im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.
- c) Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

§ 3 Anwendungsbereich

¹ Das Elternbeitragsreglement wird grundsätzlich bei den in der Gemeinde Stammheim subventionierten Betreuungsverhältnissen von steuerpflichtigen Eltern in familienergänzenden Betreuungsangeboten für in Stammheim wohnhafte Vorschulkinder, das heisst bis zum Eintritt in den Kindergarten, angewendet.

² Eltern mit Kindern müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen.

³ Sofern für Arbeit oder Ausbildung nur ein Teilpensum aufgewendet wird, kann ein Unterstützungsbeitrag nur für die tatsächlichen geleisteten Arbeits- resp. Ausbildungstage geltend gemacht werden. Für Elternteile in ungetrennter Gemeinschaft kommt die Beanspruchung von Unterstützungsbeiträgen nur für die ein Vollpensum übersteigenden Arbeits- resp. Ausbildungstage in Betracht.

⁴ Familien mit Kindern, die aufgrund einer sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, können ebenfalls von der Gemeinde Stammheim unterstützt werden. Die soziale Indikation wird durch die Sozialbehörde festgestellt.

II. Beitragssystem

§ 4 Berechtigte Eltern

Berechtigt sind:

- a) in ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen);
- b) im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern (Konkubinat);
- c) Elternteile, die im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt leben und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten haben;

- d) geschiedene oder getrennt lebende Elternteile, die den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingehen, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 1 Ziffer 1 ZGB gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausgeübt wird.

§ 5 Massgebendes Gesamteinkommen

- ¹ Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen im entsprechenden Kalenderjahr
- a. zuzüglich 5% des gesamten steuerbaren Vermögens gemäss letzter definitiver Steuerveranlagung;
 - b. zuzüglich der Einkaufssumme in die 2. Säule der Sozialversicherung;
 - c. zuzüglich der effektiven Unterhaltskosten für Liegenschaften abzüglich der zulässigen Pauschalabzüge.

² Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung (2 Jahre Konkubinat bzw. gemäss kantonalen Vorgaben, SKOS Richtlinien) lebt, sind anzurechnen.

§ 6 Ermittlung des massgebenden Gesamteinkommens

¹ Das massgebende Gesamteinkommen wird aufgrund des geschätzten Einkommens für das laufende Betragejahr mittels Selbstdeklaration der Antragssteller (analog provisorischem Steuerbezug) ermittelt.

² Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

³ Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

§ 7 Massgebender Betrag

Der massgebende Betrag ist gleichzusetzen mit dem massgebenden Gesamteinkommen gemäss § 5 abzüglich Fr. 50'000.--.

§ 8 Unterstützungsbeitragsgrundsätze

¹ Unterstützungsbeiträge sind grundsätzlich möglich, sofern die Kinderkrippe im Besitz der Betriebsbewilligung oder die Tagesfamilie bei einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen ist. Die Gemeinde klärt die Gültigkeit der Betriebsbewilligung bei der ausstellenden Behörde resp. das Vertragsverhältnis mit einer Tagesfamilienorganisation ab.

² Die Eltern erhalten Unterstützungsbeiträge bis zum in § 11 festgelegten maximalen Unterstützungsbeitrag.

³ Bei der Betreuung von Kleinstkindern (Kinder bis 18 Monate) werden aufgrund der erhöhten Betreuungsintensität die in § 11 festgelegten maximalen Betreuungsbeiträge höher angesetzt.

⁴ Liegen die effektiven Kosten eines Betreuungsmoduls (gemäss Rechnungsstellung des Betreuungsanbieters) tiefer oder wird durch den Arbeitgeber ein Unterstützungsbeitrag geleistet, wird der Unterstützungsbeitrag nur bis zum effektiven Betrag ausgeglichen.

§ 9 Einstufungssatz

Die unterschiedlichen Betreuungsmodule werden aufgrund der Kostenintensität tariflich eingestuft und ins Verhältnis gesetzt zum Modul „Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen“; dies ergibt den Einstufungssatz. Der Einstufungssatz der Module multipliziert mit dem minimalen oder maximalen Elternbeitrag des Moduls „Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen“ ergibt den effektiven minimalen und maximalen Elternbeitrag pro Modul.

§ 10 Eltern- und Leistungsbeitrag

¹ Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus einem minimalen Elternbeitrag und einem Leistungsbeitrag.

² Der minimale Elternbeitrag pro Kind für einen Betreuungstag in einer Kinderkrippe wird bei Fr. 30.-- festgelegt.

³ Der maximale Elternbeitrag „Ganztagesbetreuung“ entspricht dem Referenzwert gemäss § 2 lit. a. Bei Kleinstkindern wird der Referenzwert bis maximal um das 1,5- fache erhöht.

⁴ Der Leistungsbeitrag wird bei 1,0 Promille des massgebenden Betrages festgelegt.

§ 11 Elternbeitrag

¹ Der tatsächliche Elternbeitrag (pro Kind / Tag bzw. pro Kind / Stunde) ergibt sich aus folgender Formel:

$$\begin{array}{r} \text{Minimaler Elternbeitrag} \\ + \text{Leistungsbeitrag} \\ \hline = \text{Normbeitrag} \\ \times \text{Einstufungssatz} \\ \hline = \text{Elternbeitrag} \end{array}$$

² Die minimalen und maximalen Elternbeiträge und die Einstufungen für die einzelnen Betreuungsmodule werden wie folgt festgelegt:

Kinderkrippen	Einstufungssatz	Elternbeitrag in Fr.		Gemeindebeitrag
	Prozent	minimal	maximal	maximal
Ganztagesbetreuung	100%	30.00 (=x)	110.00 * (=y)	80.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	70%	21.00 (70% von x)	77.00* (70% von y)	56.00
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	50%	15.00 (50% von x)	55.00* (50% von y)	40.00

* Bei der Betreuung von Kleinstkindern siehe § 10

Betreuung in Tagesfamilien	Einstufungssatz	Elternbeitrag in Fr.		Gemeindebeitrag
	Prozent	minimal	maximal	maximal
1 Stunde nur Betreuung	10%	3.00	11.00	8.00

III. Bestimmungen zur Betreuungs- und Unterstützungsvereinbarung

§ 12 Betreuungsvereinbarung

¹ Die Art und der Umfang der Betreuung, die Fälligkeit der Betreuungskosten sowie allfällige Kündigungsfristen sind im Betriebsreglement der Betreuungsanbieter geregelt.

² Die Eltern können mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungsangebot die Struktur der individuellen Wochenbetreuung vereinbaren.

§ 13 Unterstützungsvereinbarung

¹ Für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages reichen die Eltern bei der Gemeinde ein Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen ein. Ein allfälliger Anspruch beginnt rückwirkend auf den 1. des Monats vor Gesuch Eingang. Die Eltern müssen den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemäss § 3 erbringen.

² Durch die Unterzeichnung des Antragsformulars geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die kommunalen Stellen zwecks Berechnung des Elternbeitrages Einblick in ihre Steuerdaten nehmen können.

³ Die Ausrichtung des Unterstützungsbeitrages erfolgt nach Einreichung der Rechnung des Betreuungsanbieters. Aus den Rechnungen müssen die belegten Betreuungsmodule detailliert ersichtlich sein.

⁴ Die Eltern sind verpflichtet, sowohl die Änderungen als auch die Auflösung eines Betreuungsvertrages innert Monatsfrist der Gemeindeverwaltung zu melden. Ansonsten verirken sie das Recht auf rückwirkende Erhöhung des Unterstützungsbeitrages.

⁵ Wird das Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt grundsätzlich keine Unterstützung durch die Gemeinde.

§ 14 Neuberechnung des Unterstützungsbeitrages

¹ Eine Neuberechnung des Unterstützungsbeitrages erfolgt grundsätzlich jeweils zu Beginn des Kalenderjahres aufgrund der aktuellen Selbstdeklaration gemäss § 6.

² Eine Neuberechnung innerhalb des Kalenderjahres erfolgt jederzeit:

- a) bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses;
- b) wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als Fr. 10'000.-- pro Jahr verändert (nur Antrag der Eltern).

³ Die Anpassung des Unterstützungsbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonats seit der Meldung.

§ 15 Rückzahlung und Nachforderung

Liegt das durch die Selbstdeklaration der Eltern geschätzte massgebliche Jahreseinkommen um mehr als Fr. 10'000.-- über oder unter demjenigen der definitiven Steuerveranlagung, veranlasst die Gemeinde die entsprechende Nachzahlung bzw. Rückforderung.

§ 16 Unterlagen Verweigerung / unwahre Angaben

¹ Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden von den Eltern nicht beigebracht, ist ein Unterstützungsbeitrag ausgeschlossen.

² Führen unwahre Angaben über die Familien- oder Anstellungsverhältnisse zu einem tieferen Elternbeitrag, werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen oder werden Änderungen bzw. die Auflösung von Betreuungsvereinbarungen nicht gemeldet, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert.

§ 17 Nebenauslagen

¹ Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder wie Kleider sind mit dem Elternbeitrag nicht gedeckt.

² Die Eltern kommen für die Organisation und die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.

³ Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern vollumfänglich für die Essensentschädigung an die Tagesfamilie, die Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie und für die Übernachtungskosten auf.

§ 18 Härtefälle

Auf begründetes Gesuch hin kann die Gemeinde Unterstützungsbeiträge erhöhen, sofern ein Härtefall vorliegt.

IV. Besondere Bestimmungen

§ 19 Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde

Eltern mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Stammheim (inkl. Wochenaufenthalter) haben keinen Anspruch auf Unterstützungsbeiträge der Gemeinde.

§ 20 Rechtsmittel

¹ Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

² Gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsstellen kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

§ 21 Änderungen des Unterstützungsreglements

Der Erlass und die Änderung dieses Reglements fällt in die Kompetenz des Gemeinderates gemäss § 5 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung.

§ 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat Stammheim angenommen am 21. Oktober 2019.

Gemeinderat Stammheim

Die Präsidentin

Der Schreiber

Beatrice Ammann

Andi Pfenninger